



Stadt Neuenbürg
Rathausstraße 2
75305 Neuenbürg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.7.2021

Einwendung im Rahmen Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand gemäß Beschlussvorlage Nr. 69/2021, Konzentrationszonen Windkraft

Sehr geehrter Herr BM Martin,

hiermit erheben die Bürgerinitiative Gegenwind Straubenhardt e.V., vertreten durch nachfolgend aufgeführte Einzelpersonen (Vollmachten siehe Anlage), bzgl der FNP-Planung, Teilfläche Wind, nachfolgende Einwände.

Alle nachfolgend aufgeführten Einzelpersonen sind Einwohner der Stadt Neuenbürg und den benachbarten Gemeinden Straubenhardt, Dobel und Bad Herrenalb, OT Neusatz, bzw. mit Grundeigentum in den genannten Gemeinden und gehören damit zur „betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Balling	Bärbel	Hauptstr. 9/1	75305 Neuenbürg
Becker	Diana	Carl-Commerell-Str. 36	75339 Höfen
Blanck	Maximilian	Schwabstichstr. 21	75305 Neuenbürg
Blanck	Rainer	Schwabstichstr. 21	75305 Neuenbürg
Blanck	Elke	Schwabstichstr. 21	75305 Neuenbürg
Bonfrisco	Nicola	Marktstr. 17	75305 Neuenbürg
Dietrich	Gerhard	Marktstr. 76	75334 Straubenhardt
Emendörter	Werner	Marktstr. 78	75334 Straubenhardt
Emendörter	Susanne	Marktstr. 78	75334 Straubenhardt
Exss	Karin	Tulpenstr. 2	75334 Straubenhardt
Falkenberg	Jürgen	Daimlerstraße 1	75334 Straubenhardt
Fiess	Dorothea	Daimlerstr. 1	75334 Straubenhardt
Gerwig	Ute	Waldstr. 9	75305 Neuenbürg
Gerwig	Alfred	Waldstr. 9	75305 Neuenbürg
Hahn	Heike	Im Missle 5	75305 Neuenbürg
Hummel	Heinz	Hauptstr. 59	75305 Neuenbürg
Hummel	Eveline	Rotenbachstr. 9	75334 Straubenhardt
Hummel	Rolf	Rotenbachstr. 9	75334 Straubenhardt
Hummel	Theo	Schwabentorstr. 4	75305 Neuenbürg
Hummel	Daniel	Schulstr. 1	75305 Neuenbürg
Hummel	Ernst	Doblerstr. 8	75305 Neuenbürg

Hummel	Marianne	Doblerstr. 8	75305 Neuenbürg
Jester	Monika	Eichwaldstr. 19	75334 Straubenhardt
Jester	Bernhard	Eichwaldstr. 19	75334 Straubenhardt
Kalmbach	Jörg	Federbachstr. 5	75334 Straubenhardt
Kalmbach	Luciana	Federbachstr. 5	75334 Straubenhardt
König	Felix	Königstr. 18	75334 Straubenhardt
Lauser	Jan	Bolleystr. 14	75305 Neuenbürg
Lutz	Susanne	Baumgartenstr. 5	75305 Neuenbürg
Lutz	Jürgen	Baumgartenstr. 5	75305 Neuenbürg
Lutz	Tobias	Baumgartenstr. 5	75305 Neuenbürg
Mast	Nina	Wagenweg 31	75305 Neuenbürg
Mast	Cornelia	Wagenweg 31	75305 Neuenbürg
Mast	Rita	Schwabstichstr. 32	75305 Neuenbürg
Mast	Siegfried	Schwabstichstr. 32	75305 Neuenbürg
Mast	Thomas	Hauptstr. 9/1	75305 Neuenbürg
Blessing	Jennifer	Alten Pforzheimer Straße 85	75305 Neuenbürg
Mast	Jürgen	Wagenweg 31	75305 Neuenbürg
Mendelsohn	Sibylle	Schwabstichstr. 31	75305 Neuenbürg
Mendelsohn Prof.Dr.	Klaus-Heinrich	Schwabstichstr. 31	75305 Neuenbürg
Merkle	Eugen	Schwabenstichstr. 57	75305 Neuenbürg
Merkle-Hummel Dr.	Petra	Hauptstrasse 59	75305 Neuenbürg
Mieves	Antje	Wildbaderstr. 32	75335 Dobel
Olivier	Christel	Höhenstr. 8	75334 Straubenhardt
Olivier	Heinz-Werner	Höhenstr. 8	75334 Straubenhardt
Pelosato	Tanja	Waldstr. 2	75305 Neuenbürg
Pfeiffer	Renate	Waldstr. 2	75305 Neuenbürg
Pfeiffer	Bernd	Schwarzwaldstr. 21	71292 Frielzheim
Rentschler	Karin	Dobler Str. 1	75305 Neuenbürg
Rentschler	Alfred	Dobler Str. 1	75305 Neuenbürg
Rentschler	Jochen	Dobler Str. 3	75305 Neuenbürg
Rentschler	Steffi	Im Burghardsfeld 19	75335 Dobel
Schreiber	Edith	Neuenbürger Str. 54	75335 Dobel
Schreiber	Thomas	Neuenbürger Str. 54	75335 Dobel
Schroth	Susanne	Wagenweg 38	75305 Neuenbürg
Schroth	Thomas	Wagenweg 38	75305 Neuenbürg
Wackenhut	Caroline	Doblerstr. 10	75305 Neuenbürg
Wackenhut	Herbert	Doblerstr. 10	75305 Neuenbürg
Zerrer	Ingo	Weingässle 30	76332 Bad Herrenalb
Mast	Steffen	Wagenweg 31	75305 Neuenbürg

Beteiligungs- und einwendungsbefugt ist derjenige, dessen rechtliche, tatsächliche oder auch satzungsgemäßen Interessen vom Vorhaben und seinen Auswirkungen berührt werden können. Hierbei kann es sich um Belange wirtschaftlicher, beruflicher oder ideeller Art handeln.

Wir lehnen die Planung zum Teil-FNP Wind der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand ab, da die Planung umfassend gegen private Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Einwand 1:

Es liegen erhebliche Mängel bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung vor

Die Auswertung hat signifikante und damit genehmigungsverhindernde Mängel aufgezeigt, die im Folgenden ausführlich dargelegt werden.

1 Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Die Windindustrieanlagen sollen in unmittelbarer Nähe zu den FFH Gebieten „Eyach oberhalb Neuenbürg“ (Schutzgebiets-Nr. 7217341) und „Albtal mit Seitentälern“ (Teilgebiet östlich von Dobel, Schutzgebiets-Nr. 7116341) errichtet werden. Die vorgesehenen Windpotentialflächen „Heuberg“ und „Horntann“ schließen sogar beträchtliche Teile des FFH Gebietes „Eyach oberhalb Neuenbürg“ mit ein.

Grundsätzlich gilt hier der Vorsorgegrundsatz. Dabei ist nicht relevant, ob durch den Windpark Flächen der Gebiete in Anspruch genommen werden oder dieser nur von außen auf das Gebiet einwirkt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird Pflicht, wenn bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes besteht. Diese kann auch durch Einwirkungen eines Vorhabens von außen zustande kommen. Dabei ist zu beachten, dass die zwischen den Gebietsteilen und Gebieten platzierten Anlagen die räumlichen Beziehungen zwischen diesen erschweren bzw. die Kohärenz unterbrechen können. Damit würde ein Kernziel der FFH-Richtlinie verletzt, die nicht einmal im Ausnahmefall zu überwinden ist. Der Planer hätte folglich eine FFH-Verträglichkeitsstudie für die beiden genannten FFH-Gebiete vorlegen müssen. Ohne eine vertiefende Untersuchung können Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für folgende Schutzgüter:

1.1.1 Fledermäuse (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr)

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Albtal mit Seitentälern“ sind laut Managementplan u. a. die im Vorhabensraum nachgewiesenen Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (**REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE 2013**).

Bei einer Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kann (siehe Urteil 3 A 5/15 des VG Osnabrück vom 27.02.2015).

Da beide Erhaltungszielarten des Anhangs II FFH-RL im Vorhabensraum auftreten, bedarf es dementsprechend einer Beurteilung der Betroffenheit. Bei dieser gilt es zu beachten, dass eine Lärmempfindlichkeit für beide Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse sind besonders lärmempfindlich (**SIEMERS et al. 2006; BMVBS 2011**), weil sie bei der Nahrungssuche in der letzten Phase zur passiven Ortung übergehen, d.h., sie sind darauf angewiesen, dass sie Eigengeräusche (insbesondere Laubrascheln laufender Großkäfer am Boden) ihrer Beutetiere hören können. Windkraftanlagen werden diese Geräusche maskieren,

deren Erfassbarkeit durch die Fledermäuse verschlechtern und so die Habitatqualität der in Anlagennähe gelegenen Flächen mindern. Dementsprechend wird bereits jetzt ersichtlich, dass hier eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen gewesen wäre, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind essenzielle Habitatbestandteile außerhalb von FFH-Gebieten wie Gebietsbestandteile zu bewerten.

1.1.2 Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen

Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes sind auch dann verletzt, wenn charakteristische Tierarten eines Lebensraumtyps Verschlechterungen erfahren.¹

Für das FFH-Gebiet „Eyach oberhalb Neuenbürg“ ist aus den Unterlagen momentan nicht ersichtlich, um welche Lebensraumtypen es sich in der Nachbarschaft des Windparks handelt. Aus diesem Grund werden alle im Standard-Datenbogen des Gebietes aufgelisteten Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten nachfolgend aufgeführt:

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260): Wasserspitzmaus, Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Feuersalamander sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Artenreiche Borstgrasrasen (6230*): Bergpieper, Baumpieper, Ziegenmelker, Heidelerche, Birkhuhn, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldeidechse, Kreuzotter sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Pfeifengraswiesen (6410): Wiesenpieper, Wachtelkönig, Bekassine, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen, Kiebitz sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430): Rohrammer, Feldschwirl, Braunkehlchen sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Magere Flachland-Mähwiesen (6510): Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140): Seggenrohrsänger, Schilfrohrsänger, Bekassine, Kranich, Tüpfelsumpfhuhn, Moorfrosch, Kreuzotter sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220): **Braunes Langohr**, Uhu, **Wanderfalke**, **Turmfalke**, Mauereidechse sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*): Eisvogel, Karmingimpel, Wasseramsel, Kleinspecht, Gelbspötter, Schlagschwirl, Sprosser, Nachtigall, Blaukehlchen, Pirol, Weidenmeise, **Grauspecht**, Beutelmeise sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110): Raufußkauz, **Hohltaube**, **Schwarzspecht**, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, **Waldlaubsänger**, **Grauspecht**, **Kleiber** sowie zahlreiche wirbellose Arten
- Bodensaure Nadelwälder (9410): Raufußkauz, Birkenzeisig, **Erlenzeisig**, Sperlingskauz, **Fichtenkreuzschnabel**, **Tannenhäher**, **Tannenmeise**, **Haubenmeise**, Dreizehenspecht, **Heckenbraunelle**, **Sommergoldhähnchen**, **Wintergoldhähnchen**, Zitronengirlitz, Auerhuhn, **Singdrossel**, **Misteldrossel** sowie zahlreiche wirbellose Arten

Die charakteristischen Arten sind dem Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung von Natura 2000 entnommen (**SSYMANK et al.** 1998). Obgleich es auf das tatsächliche

¹ vgl. Art. 1 lit e) FFH-RL

Vorkommen der oben genannten Arten für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gar nicht ankommt, weil es nämlich auch darum geht, die Potenziale dieser Arten zu sichern bzw. zu entwickeln, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen, weisen die Erhebungen des Antragstellers die Vorkommen eines Großteils dieser Arten sogar aus. Die faunistische Bestandsaufnahme listet nämlich die Arten Braunes Langohr, Wanderfalke, Turmfalke, Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Kleiber, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Tannenhäher, Tannenmeise, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Singdrossel und Misteldrossel auf.

Für das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ weist der Managementplan des Gebietes ein ähnliches Spektrum an zu schützenden Lebensraumtypen aus. Der Windpark würde die Kohärenz zwischen den Gebieten für die charakteristischen Arten wie z.B. Braunes Langohr, Wanderfalke, Turmfalke, Grauspecht, Hohltaube und Schwarzspecht (siehe **SSYMANK ET AL.** 1998) unterbrechen.

Zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes „Albtal mit Seitentälern“ gehört außerdem der Lebensraumtyp 8310 (Höhlen und Balmen). Nach **SSYMANK ET AL.** (1998) gehören die in Höhlen überwinternden Fledermausarten zu den charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. e FFH-RL dieses Lebensraumtyps. Wie sich durch den Windpark die Zugänglichkeit des Gebietes für die z.T. aus großer Entfernung anwandernden Tiere verschlechtert, hätte im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bearbeitet werden müssen.

2 Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung des Artenschutzes

Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unzureichend. Dies beginnt bereits bei den Bestandserfassungen, setzt sich über die unvollständige Betrachtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums und bei der Bewertung der Verbotstatbestände fort.

Untersuchungsumfang

2.1.1 Zur avifaunistischen Erfassung

Eine avifaunistische Erfassung erfolgte nicht. Zur Beurteilung fanden lediglich am 18.05.2020 und 12.06.2020 Übersichtsbegehungen des Planungsraums statt.

Daten aus dem Projekt „Windpark Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ sind nicht veröffentlicht und können daher hier nicht beurteilt werden.

Eine regelkonforme avifaunistische Erfassung ist daher nachzuholen und die Unterlagen der Brutvogelkartierungen (Geländekarten und Begehungsprotokolle einschließlich Angaben zu den Tageszeiten und vorherrschender Witterungsbedingungen) sind vollständig offenzulegen, um den tatsächlichen Kartierungsaufwand abschätzen zu können.

Nach Offenlegung der Daten ist den Einwendern eine erneute angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Denn von der Zahl der vollständigen Begehungen und den dabei herrschenden Bedingungen ist es abhängig, wie vollständig und verlässlich die in der UVS und

dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwendeten Brutvogelraten tatsächlich sind. Sind aber bereits die Sachverhaltsermittlungen mangelhaft, so können auch keine zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen werden. Angesichts einer fehlenden avifaunistischen Erfassung ist zu befürchten, dass die Brutbestände im Gebiet deutlich unterschätzt wurden. Die Einwander behalten sich vor, nach Vorlage der hier eingeforderten Daten und deren Auswertung ihre Stellungnahme zu ergänzen.

Die vorgelegte Bestandserfassung ist daher für die Beurteilung der Projektwirkungen ungeeignet. Denn die Untersuchungstiefe wird bei Anwendung der Methodenstandards nach **SÜDBECK et al.** (2005) zu einer Unterschätzung der Zahl der Reviere führen. Es ist ferner davon auszugehen, dass noch nicht einmal das Artenspektrum vollständig erfasst wurde.

Sind bereits die Sachverhaltsermittlungen mangelhaft, so können auch keine zutreffenden Schlussfolgerungen in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der UVS gezogen werden. Dementsprechend fehlen der Gemeinde momentan die Voraussetzungen für eine sachgerechte Prüfung und Entscheidung des TFNPs.

2.1.2 Fehlende Sachverhaltsermittlungen zu Amphibien

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nennen das Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch, betrachten deren mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich aber nicht weiter, denn es wird davon ausgegangen, durch Vermeidungs-, Minderungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Tier(gruppen) verhindert werden kann. Ohne eigene Untersuchungen im artspezifischen Aktivitätszeitraum ist diese Annahme nicht plausibel, zumal diese Arten z.T. weite Strecken zwischen Laichgewässer und Jahreslebensraum zurücklegen. Die Notwendigkeit der Betrachtung wird in Kapitel 2.1.6 erläutert.

Fehlerhafte Einordnung der Verbotstatbestände

Die Planungsunterlagen blenden die artenschutzrechtlichen Risiken für eine Reihe von Arten in unzulässiger Weise völlig aus und sind in vielfacher Weise grob fehlerhaft. Für solche Arten, für die Verbotstatbestände wenigstens nicht in Abrede gestellt werden, werden sie aber für das vorliegende Projekt unzutreffend eingeschätzt. In vielfacher Hinsicht sind durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ganz offensichtlich erfüllt.

Darauf soll im Weiteren jeweils zu den einzelnen Arten vertiefend eingegangen werden.

2.1.3 Kollisionsgefährdete Vogelarten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zu Kollisionsrisiken für die vier näher behandelten Vogelarten ist unzureichend. Für die Genehmigung ist es erforderlich, eine Prognose über den Zeitraum des Anlagenbetriebs zu erstellen. Deshalb hätte auch die Möglichkeit betrachtet werden müssen, dass in einem der Folgejahre (oder womöglich nach Errichtung dauerhaft nur noch dort!) Greifvogelhorste kollisionsgefährdeter Arten im Nahbereich einer der Anlagen angelegt und genutzt werden. Das Tötungsverbot ist dann für die Individuen dieser Horste zu beachten. Eine vorsorgliche Betrachtung mit dieser Fragestellung ist nicht nur mit Blick auf den Artenschutz erforderlich, sondern dient letztendlich sogar der Investitionssicherheit. Denn wenn die Errichtung

der Anlagen nur unter der Maßgabe wirtschaftlich rentabel ist, dass keine artenschutzbedingten Abschaltungen erforderlich werden, solche Beschränkungen aber im Falle einer späteren Nahansiedlung unvermeidbar würde, muss dies vorher bedacht werden.

Einzugehen ist – unabhängig von der völlig unzureichenden Dokumentation der Ergebnisse – auf Grenzen der Aussagekraft von Raumnutzungsanalysen. Denn Raumnutzungsanalysen erfolgen immer unter Bedingungen, die nach Errichtung des Windparks gar nicht mehr gültig sind: Denn mit dem Windpark werden neue und für die betroffenen Arten in der Regel attraktive Strukturen in Form von zusätzlichen Wegen, Montageflächen mit vielfach ruderaler Vegetation und u.U. ungenutzten Restflächen eingebracht, sodass eine Verschiebung der Aktivitäten in das Umfeld der Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für verbreiterte Wege oder zusätzliche Schneisen, die für Waldstandorte erforderlich werden. Für Horstwechsel und damit verbundene Änderungen der Raumnutzung liefert eine einmalige Raumnutzungsanalyse ebenfalls keine brauchbaren Ergebnisse.

Auch an dieser Stelle muss erwähnt werden, dass es für eine Genehmigung jedoch erforderlich ist, eine gesicherte Prognose über den Zeitraum des Anlagenbetriebs zu erstellen. Zu bemängeln ist ferner, nicht erkennbar ist, welche Flugbewegungen tatsächlich ermittelt wurden. Hier sind aus Transparenzgründen die ergänzende Darstellung und Offenlegung der tatsächlichen Flugbewegungen unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund wird angezweifelt, dass das Tötungsverbot für die nachfolgenden Arten nicht einschlägig sein soll, wie die Gutachter schlussfolgern. Zu den einzelnen Arten sind darüber hinaus folgende Anmerkungen zu machen.

Neben den Defiziten bei der Einschätzung des Tötungsrisikos wird zudem das Spektrum der gefährdeten Vogelarten klar verkannt. Denn neben den behandelten Vogelarten gehören eindeutig auch Turmfalke und Mäusebussard zu den hochgradig schlaggefährdeten Vogelarten.

Beide Arten sind in besonders hohem Maße von Kollisionen betroffen, wie sich aus der bundesweiten Vogelschlagstatistik der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg ergibt. Aktuell sind dort für den Mäusebussard 373 Totfunde dokumentiert (siehe **DÜRR** 2015), wobei zu betonen ist, dass es sich dabei um Zufallsfunde handelt und mit einer sehr hohen Dunkelziffer zu rechnen ist, weil an einem Großteil der Anlagen überhaupt nicht gesucht wird oder weil Schlagopfer wegen der Unübersichtlichkeit des Gelände nicht gefunden werden bzw. der Kadaver bereits von Aasfressern (z.B. Fuchs, Rabenvögel) weggeschleppt wurden. In dem Abschlussbericht des aktuellen Forschungsvorhabens PROGRESS lautet es bezüglich des Mäusebussards zudem: „Die Ergebnisse von PROGRESS weisen auf hohe Kollisionsraten und potenziell bestandswirksame Auswirkungen des Ausmaßes bisheriger Windenergienutzung hin.“ (**GRÜNKORN et al.** 2016: 268). Wenn aber die Auswirkungen der Windkraft so groß sind, dass womöglich nicht einmal die Ausnahmevoraussetzungen sind, weil negative Rückwirkungen auf die Population der Art nicht aufgefangen werden können, ist es denklogisch zwingend, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein muss, wenn Anlagen im Nahbereich des Brutplatzes errichtet werden.

Sofern Gutachter der Ansicht sind, dass aufgrund des Verhältnisses zur Populationsgröße Verbotstatbestand trotz der Häufigkeit der Totfunde nicht erfüllt sei, muss darauf verwiesen

werden, dass der Verbotstatbestand der Tötung individuenbezogen zu betrachten ist. Immer dann, wenn eine Art aufgrund ihres Verhaltens in der Gefahr ist, z.B. in einen laufenden Rotor zu fliegen, und gleichzeitig im Umfeld einer solchen Anlage einen Aktivitätsschwerpunkt aufweist, weil z.B. das Nest im näheren Umkreis gelegen ist, ist diese Risikoerhöhung eindeutig gegeben (siehe hierzu **SCHREIBER** 2014).

Habicht: Die Art stand bisher weniger im Fokus bei der Betrachtung des Tötungsrisikos, weil der Ausbau der Windkraft im Wald erst jetzt in relevantem Umfang erfolgt, Untersuchungen zu Kollisionsopfern eher im Offenland erfolgt sind und zudem die Auffindbarkeit im Wald um ein Vielfaches gemindert ist. Aufgrund des Flugverhaltens der Art ist jedoch mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Umfeld des Horstes zu rechnen. Auch mit Blick auf den Habicht kommt eine Genehmigung von Windindustrieanlagen daher nur unter gleichzeitiger Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Betracht.

Rotmilan: Zum Rotmilan ist festzustellen, dass für diese Art nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen von einem Mindestabstand von 1.500 m auszugehen (**LAG VSW** 2015) und im Falle besonderer Umstände auch Windkraftanlagen in einem Abstand von mehr als 6 km unzulässig sein können (siehe entsprechenden Beschluss des VGH Kassel), um nicht mehr von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen zu müssen. Der im Gutachten angegebene Mindestabstand von 1.000 m ist überholt. Der Festlegung durch dieses ornithologische Fachgremium hat übrigens auch der Vertreter aus Baden-Württemberg zugestimmt, sodass sich die Frage stellt, welchen fachlichen Hintergrund ein geringerer Abstandswert im Papier des Landes BW (**LUBW** 2015) haben kann.

Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für europäische Vogelarten in erheblichem Umfang verkannt worden sind.

2.1.4 Brutvögel

Irrigerweise gehen die Gutachter der artenschutzrechtlichen Bewertung davon aus, dass die Verbotstatbestände „nur“ für sogenannte „*rechtlich geschützte Vogelarten (Arten der EU-VSchRL-Anhang I, nach BNatSchG § 7 streng geschützte Arten)*“ zu prüfen sind. Dabei wird absolut verkannt, dass alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise „rechtlich geschützt“ sind und von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG profitieren. Eine weitere Differenzierung gibt das Gesetz nicht her.

Auf Grund der fehlenden avifaunistischen Erfassung kann überhaupt nicht beurteilt werden kann, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein könnten. Dies gilt für die Vogelarten Waldschnepfe, Hohltaube, Ringeltaube, Kuckuck, Buntspecht, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Misteldrossel, Amsel, Mönchsgrasmücke, Fitis, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Grauschnäpper, Kohlmeise, Tannenmeise, Blaumeise, Haubenmeise, Schwanzmeide, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Neuntöter, Eichelhäher, Rabenkrähe, Buchfink, Erlenzeisig, Gimpel, Kernbeißer, Fichtenkreuzschnabel und Goldammer. Zwar ist bei diesen Arten in der Regel nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (auf **DÜRR** 2015 und die beiden Goldhähnchenarten wird jedoch ausdrücklich verwiesen!), jedoch kann angesichts der kleinen Reviere dieser Arten davon ausgegangen werden, dass ganze, regelmäßig wiederkehrend

besetzte Reviere zerstört werden und damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird, wenn die Kranstellflächen eingerichtet oder die Zuwegungen neu angelegt oder bestehende erweitert werden. Diesen Tatbestand blendet die artenschutzrechtliche Bewertung völlig aus! Ohne konkrete Sachverhaltsermittlungen kann aber weder beurteilt werden, ob die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfüllt ist, noch welche Maßnahmen im Sinne von Satz 3 zu ergreifen sind, um den Verbotstatbestand zu vermeiden. Angemerkt sei, dass bei häufigen Vogelarten gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion der von den Rodungen betroffenen Lebensstätten im räumlichen Umfeld erhalten bleiben, weil bei ihnen nämlich von einer weitgehenden Sättigung der Habitate anzunehmen ist. Ob die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, lässt sich ebenfalls erst beurteilen, wenn der Umfang der Betroffenheiten bekannt ist.

Bei der Beurteilung des Verbotstatbestandes kommt es ferner darauf an, ob man es mit einer dauerhaft oder nur temporär geschützten Lebensstätte zu tun hat. Während die Beschädigung einjährig genutzter Vogelnester wie z.B. der Amsel lediglich in der Zeit ihrer Nutzung zur Eiablage, Bebrütung und Aufzucht der Jungen verboten ist und danach nicht mehr unter den Verbotstatbestand fallen, weil sie danach wieder verfallen und später nicht mehr nutzbar sind, sind Bruthöhlen und Großnester z.B. von Greifvögeln, Störchen oder auch Krähenvögeln dauerhaft geschützt. Denn diese Nester werden zum einen immer wiederkehrend auch in den Folgejahren genutzt, teilweise von denselben Individuen, teilweise von anderen Individuen derselben Art, aber auch von artfremden Folgenutzern, die darauf angewiesen sind, weil sie selber keine Nester bauen. Entsprechendes gilt für von Spechten gezimmerte Bruthöhlen. Übersehen wurde von den Gutachtern außerdem, dass solche Lebensstätten auch außerhalb der Brutsaison eine wichtige Funktion als Ruhestätten für übernachtende bzw. übertagende Arten haben: Natürliche Höhlen werden von verschiedenen Höhlenbrütern wie Meisen und Baumläufern das ganze Jahr über zum Übernachten genutzt. Sowohl Großnestern als auch Bruthöhlen ist außerdem gemeinsam, dass sie in der Regel Mangel Elemente sind und auch deshalb eines dauerhaften Schutzes bedürfen. Es ist deshalb zu fordern, dass diese dauerhaft geschützten Lebensstätten auf den zur Baumfällung vorgesehenen Flächen vollständig ermittelt werden und dargelegt wird, warum keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind. In diesem Falle ist durch die Behörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu prüfen, weil es kaum gelingen dürfte, für alle Arten in allen betroffenen Bereichen den Nachweis darüber zu führen, dass die Funktion der verlorenen Lebensstätten im räumlichen Umfeld erfüllt werden kann.

Auch zur Beurteilung von Störungen durch den Anlagenbetrieb muss die konkrete Verteilung der Brutvogelreviere bekannt sein. Daran fehlt es hier. Störungen sind analog zur Planung von Straßenvorhaben auch für Brutvögel und aus dem Betrieb der Anlagen anzunehmen. Während nämlich entlang von viel befahrenen Straßen auch bei häufigen Arten und selbst dann, wenn sie gelegentlich im Nahbereich der Straße angetroffen werden, von einer pauschalen Minderung der Habitateignung von bis zu 100 % ausgegangen werden muss und Wirkungen sogar bis 500m weit reichen können (**GARNIEL et al.** 2007; **BMVBS** 2010), kann bei Windkraftanlagen nicht fehlende Empfindlichkeit unterstellt werden, nur weil Reviere am Fuß von Anlagen angetroffen werden. Aufgrund der bei Windkraftanlagen identischen Effektkombination (Lärm, Bewegungsreize, Licht- und Schatteneffekte, die überdies noch von oben kommen), ist daher

analog zum Straßenverkehr ebenfalls von erheblichen Störungen mindestens im Nahbereich der Anlagen auszugehen. So wurden beispielsweise für den Grauspecht, welcher mit zwei Brutpaaren im Wirkungsbereich der Anlagen als Reviervogel kartiert wurde, Effektdistanzen von bis zu 400 m ermittelt. Im Rahmen der Untersuchungen zu den Auswirkungen von Straßenverkehr auf Brutvögel hat sich ergeben, dass Vogelarten entlang von Straßen teilweise in geringerer Dichte brüten, sich dort eher jüngere, unerfahrenere Individuen ansiedeln und der Bruterfolg dort geringer als im restlichen Verbreitungsgebiet ausfällt (siehe **RECK et al.** 2001; **REIJNEN & FOPPEN** (1991, 1994). **GARNIEL et al.** (2007) haben die Erkenntnisse in einem Forschungsvorhaben für das BMVBS in folgender Kernaussage zusammengefasst (s. 226): *"Die ersten 100 m vom Straßenrand stellen für alle Vogelarten einen Bereich mit drastisch reduzierter Lebensraumeignung dar. Auch für Arten, die dort mit relativ hohen Dichten vorkommen, ist von einem signifikant reduzierten Reproduktionserfolg auszugehen."* Solange keine besseren Erkenntnisse vorliegen, ist daher analog zu den Auswirkungen des Straßenverkehrs von störungsbedingten Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WKA auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, dass die fehlenden Einschätzungen nachgeholt und hierbei die Mengangaben und Darstellungen der räumlichen Verteilung aller Brutvogelarten ergänzt werden. Ggf. ist über weitreichende artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu entscheiden.

2.1.5 Fledermäuse

Aus den Unterlagen wird bereits ersichtlich, dass für einige Fledermausarten alle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 erfüllt sind. An diesem Tatbestand ändern auch die genannten Maßnahmen vorerst nichts, wie nachfolgend erläutert werden soll. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es im vorliegenden Fall unumgänglich einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf.

Tötungsverbot: Zweifellos sind Abschaltungen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine geeignete Methode zur Minderung von betriebsbedingten Kollisionen bei Fledermäusen. Um Kollisionen von Fledermäusen an Windkraftanlagen zu vermeiden, sind in der Regel umfangreiche Abschaltzeiten erforderlich so dass das Tötungsrisikos unterhalb der Signifikanzschwelle liegt.

Eine zusammengefasste Betrachtung aller Fledermausarten ist völlig ungeeignet, um das individuenbezogene Tötungsverbot abschätzen zu können. Vielmehr bedarf es einer artweisen Darstellung, um eine angemessene Beurteilung des Tötungsrisikos vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Unterlagen davon ausgegangen wird, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos würde nicht mehr vorliegen, wenn das verbleibende Kollisionsrisiko gesenkt werden kann. Bei der Zusammenfassung aller Fledermäuse kann dies zur Folge haben, dass strukturgebunden fliegende Arten, die ein geringes Kollisionsrisiko aufweisen, diese 90% der Tiere stellen und deshalb keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos angenommen wird, während dann alle hoch fliegenden Arten dem vollen Tötungsrisiko ausgesetzt werden, denn sie machen ja lediglich 10% aus. Ein solcher Ansatz ist mit dem individuenbezogenen Ansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG überhaupt nicht vereinbar. Um auf Basis der Ergebnisse von **BRINKMANN et al.** (2011) das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wenigstens auf ein annähernd akzeptables Maß zu senken, sind Abschaltungen bis zu einer

Windgeschwindigkeit zwischen 7,5 und 8 m/sec im unteren Rotorbereich und bei Temperaturen oberhalb von 10°C unverzichtbar. Dem tragen z.B. das NLT-Papier (**NLT** 2014) oder auch der niedersächsische Erlass zur Windkraft (**MUNDS** 2016) Rechnung.

Damit ist festzuhalten, dass Abschaltregelungen das an den Standorten erhöhte Tötungsrisiko allenfalls mindern können. Sie senken es jedoch nicht zwangsläufig auf ein zulässiges, nicht signifikantes Maß.

Eine frühzeitige Festlegung weitreichender Abschaltauflagen ist auch im Sinne eines Betreibers nur sinnvoll, da die noch zu ermittelnden Fledermausaktivitäten während des Betriebes dazu führen können, dass nachträglich weitreichende Auflagen für den Betrieb der Anlagen erforderlich werden. Der Betreiber kann so bereits frühzeitig prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb bei solchen Abschaltzeiten womöglich gar nicht mehr möglich ist und ob er deshalb entweder von seinem Vorhaben Abstand nimmt oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot für Fledermäuse bei der Behörde beantragt.

Da entsprechende Untersuchungen über den Zustand der Populationen der betroffenen Arten fehlen, ist nicht einmal klar, ob hier nicht womöglich eine dauerhafte Schädigung der Population zu befürchten ist, die sogar einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Wege stehen würde.

Störung: Es wird auch an dieser Stelle auf die Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen hingewiesen. Im Kontext eines Störungstatbestandes sei jedoch darauf verwiesen, dass das Verbot in keinem Fall durch Maßnahmen (im Zusammenhang mit dem Artenschutz CEF-Maßnahmen) „kompensiert“ werden kann. Der Gesetzgeber hat die Erstreckung solcher Maßnahmen auf Störungen nicht etwa nur vergessen, sondern im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nach Intervention der EU-Kommission sogar aktiv aus der damaligen Fassung wieder herausgestrichen. Werden also, wie an verschiedenen Stellen geschehen, erhebliche Störungen festgestellt, dann wird abermals eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Es ist davon auszugehen, dass es durch den Bau von Windindustrieanlage im Wald durch die dadurch notwendigen Rodungsmaßnahmen zur Beschädigung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird.

Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Einsatz von CEF-Maßnahmen genau der Verbotstatbestand vermieden wird, der durch das Vorhaben entsteht und die ökologische Funktion nachweisbar erfüllen kann. Einzubeziehen ist dabei jedoch, dass die „multifunktionalen“ Maßnahmen zuerst einmal womöglich gar nicht den vom Eingriff betroffenen Individuen bzw. der Art zugutekommt, weil neue Strukturen vorher von anderen, ebenfalls am Mangel leidenden, aber konkurrenzstärkeren Individuen derselben oder anderer Arten bezogen wird.

2.1.6 Amphibien

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nennen das Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch nach Auswertung von Daten und Literatur, schließen deren Vorkommen im Vorhabensbereich aber dennoch aus. Ohne eigene Untersuchungen ist diese Schlussfolgerung nicht plausibel, zumal diese Arten z.T. weite Strecken zwischen Laichgewässer und Jahreslebensraum zurücklegen.

Hierbei soll beispielhaft auf das Verhalten des Springfrosches hingewiesen werden. Diese frühlaichende Art kann unter günstigen Bedingungen bereits Mitte/Ende Januar am Laichplatz angetroffen werden (vgl. **PETERSEN et al.** 2004). Dabei präferiert die Art vor allem Wälder als Jahreslebensraum. Dabei können bereits temporäre Kleingewässer (z. B. Wildschwein-Suhlen) innerhalb des Waldes als Laichgewässer dienen. Dementsprechend bietet auch der Vorhabensraum geeignete Laichmöglichkeiten für diese Art und eine Baufeldräumung zwischen Oktober und Ende März führt zwangsläufig zum Verlust von Individuen sowie Fortpflanzungsstätten.

Außerdem sind nicht nur die Laichgewässer bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen, sondern auch die Überwinterungs- und Ruhestätten. Ohne eine Abschätzung, ob in den Eingriffsbereichen solche Lebensstätten vorhanden sind, ist vorsorglich mit der Tötung von Individuen zu rechnen. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Tiere auch in die Rodungs- und Baufeldbereiche einwandern und dort bei den Bauarbeiten zu Tode kommen. Das Zeitfenster (Oktober bis Ende März) der Baufeldräumung bzw. Rodung (Beseitigung vorhandener Vegetation inkl. Wurzelstock) fällt zudem in die Überwinterungs- und (z. T. bereits Wanderungsphase) der Amphibien. Auch der Verlust von überwinternden Individuen sowie die Beseitigung regelmäßig genutzte winterliche Lebensstätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Kommt man aufgrund von geeigneten Untersuchungen über das Wanderungsverhalten im Umfeld der Laichgewässer zu der Einschätzung, dass Tiere in die Eingriffsbereiche (Baufelder, Kranstellplätze, neu zu bauende Wege bzw. die Erweiterung bestehender Wege), wird je nach Zeitpunkt der Bauausführung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, denn während der winterlichen Ruhe der Tiere lässt sich nicht vermeiden, dass es bei den Erdarbeiten zur Tötung von Individuen kommt. Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass die im §44 Abs. 5 BNatSchG ausdrücklich zugelassene Tötung von Individuen, wenn diese in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensstätten erfolgt, nicht anwendbar ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Freiberg-Entscheidung (Urteil 9 A 12.10 des BVerwG vom 14.07.2011) festgestellt hat. Denn nach den Erkenntnissen des BVerwG ist dieser Teil der gesetzlichen Regelung nicht mit europäischem Recht vereinbar.

2.1.7 Haselmaus

Die Haselmaus kann aufgrund der Verbreitung in Baden-Württemberg und der Habitatansprüche potenziell in den Rodungsbereichen und Randbereichen der Wege vorkommen. Laut **PETERSEN et al.** (2004: 454) besiedelt diese Art sogar reine Fichtenwälder. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Art im Vorhabensraum vorzufinden ist. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass die im § 44 Abs. 5 BNatSchG ausdrücklich zugelassene Tötung von Individuen, wenn diese in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensstätten erfolgt, nicht anwendbar ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Freiberg-Entscheidung (Urteil 9 A 12.10 des BVerwG vom 14.07.2011) festgestellt hat. Denn nach den Erkenntnissen des BVerwG ist diese Regelung nicht mit europäischem Recht vereinbar.

Der gängigen Behauptung, dass „aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Eingriffs“ davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, fehlt es in mehrfacher Hinsicht der Belastbarkeit. Zum einen handelt es sich bei angenommenen 1 bis 2 ha Rodungsfläche pro Windkraftanlage keinesfalls um einen kleinräumigen Eingriff, zum anderen sind für diese Behauptung Nachweise zu liefern, dass die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld ihre ökologische Funktion weiterhin erfüllen können. Ohne einen solchen Nachweis resultiert aus diesem Sachverhalt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung. Diese liegt jedoch nicht vor.

2.1.8 Reptilien

Bereits bei der Darstellung der Betroffenheit von Amphibienarten und Haselmaus wurde die unzureichende Abhandlung der prüfungsrelevanten Arten deutlich.

Ohne eine vertiefende Betrachtung ist mit der Tötung von Individuen während der Bau- und Rodungsarbeiten zu rechnen. Es bedarf daher auch für die Reptilien (und vermutlich auch vieler weiterer prüfungsrelevanter Arten) eine sachgemessene Beschreibung und Prüfung der Verbotstatbestände.

2.1.9 National geschützte Arten

Die artenschutzrechtliche Bewertung setzt sich nicht mit der Betroffenheit der „nur“ national besonders geschützten Arten auseinander. Nach wie vor sieht § 44 Abs. 1 BNatSchG den Schutz auch für diese Arten vor. Die Freistellungsklausel in § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bedeutet nicht, dass diese Arten in keiner Weise geschützt sind, sondern sie müssen, um in den Genuss dieser Freistellung zu gelangen, im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen gewürdigt worden sein. Andernfalls wäre es z.B. denkbar, dass diese besonders geschützten Arten nur aufgrund der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach irgend einem Rechenmodell selbst in solchen Fällen getötet oder ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört werden dürften, wenn diese Zugriffe ohne Abstriche für die Verwirklichung des Vorhabens gänzlich vermieden werden könnten.

Dies geht eindeutig auch aus der Gesetzesbegründung zur Novellierung hervor: *„Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass die Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 bei nach nationalem Recht geschützten Arten auch künftig dort ihre Grenze findet, wo Beeinträchtigungen z. B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern.“*

Um dem gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, dass die nur national besonders geschützten Arten auch erfasst worden sind. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein. Untersuchungen zu großen und artenreichen Gruppen national geschützter Tier- und Pflanzenarten fehlen in den Planunterlagen. Zu nennen sind hier beispielsweise die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Bienen (*Apoidea*), Bockkäfer (*Cerambycidae*) oder Prachtkäfer (*Buprestidae*), zu verweisen ist auch auf Libellen oder verschiedene Säugetierarten (zum vollständigen Artenspektrum siehe **GELLERMANN & SCHREIBER 2007**). Ohne die Erfassung dieser Arten ist es jedoch überhaupt nicht möglich, um in der Eingriffsregelung einfache Vermeidungs- und

Verminderungspotenziale zu prüfen, die Belange der national besonders geschützten Arten in die Abwägung einzustellen und anschließend auch im Rahmen der Konzipierung und Bemessung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Fehlende Alternativenprüfung

Die Schwere des Eingriffs mit allen Folgen für die besonders geschützten Arten hat die Verletzung artenschutz- und habitatschutzrechtlicher Verbote zur Folge. Dies ergibt sich nicht erst aus der Berücksichtigung und Abarbeitung der oben beschriebenen Defizite, sondern bereits aus den Planunterlagen, in denen die Erhöhung des Tötungsrisikos bei Fledermäusen eingeräumt wird. Eine genauere Betrachtung ergibt im Übrigen auch nicht vermeidbare, baubedingte Tötungsrisiken für mehrere Arten, u.a. Amphibien und den Fichtenkreuzschnabel, sowie betriebsbedingte Tötungsrisiken für u. a. Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard und Habicht. Auch für sie ist die Alternativenbetrachtung anzustellen. Daraus resultiert dann die Notwendigkeit eines arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahmeantrags.

4 Fazit aus artenschutzrechtlicher Sicht

Für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft“ der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neuenbürg und Gemeinde Engelsbrand wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Dieser hat das Ziel, die Frage zu beantworten, ob für die drei geplanten Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung „Heuberg“, „Horntann“ und „Hirschgarten“ artenschutzrechtliche Konflikte einer Planverwirklichung auf Dauer und unüberwindbar entgegenstehen, deutlich verfehlt. Hierzu fand keine regelkonforme Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums statt.

Auf Basis nicht vorgelegter Daten und völlig unzureichenden und nicht dokumentierten Erhebungen erfolgte eine Abschichtung dieser Arten hinsichtlich einer Relevanz für das Projekt, die voll umfänglich zurückzuweisen ist.

Der daraus prognostizierten Wirkungen von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung fehlt es daher an Substanz um artenschutzrechtliche Konflikte in der gebotenen Tiefe zu beurteilen.

Dementsprechend kann unter Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen festgehalten werden, dass für die drei Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf Dauer bestehende und unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden sind.

Literatur

- BMVBS** (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten 2010: 1 – 133
- BRINKMANN R, BEHR O, NIERMANN I, REICH M** (Hrsg., 2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen
- DORKA U, STRAUB F, TRAUTNER J** (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden - Württemberg (Nordschwarzwald). Nat.schutz Landsch.plan. 46(3): 69-78
- DÜRR T** (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 16.12.2015).
- GARNIEL A, DAUCHNICHT WD, MIERWALD U, OJOWSKI U** (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMWVW. 273 S.
- GELLERMANN M, SCHREIBER M** (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer. 503 S.
- GRÜNKORN T, BLEW J, COPPACK T, KRÜGER O, NEHLS G, POTIEK A, REICHENBACH M, VON RÖNN J, TIMMERMANN H, WEITEKAMP S** (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) – Abschlussbericht Juni 2016. FuE-Vorhaben FKZ 0325300A-D des BMWI. 332 S.
- LAG-VSW** (2015; Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. Stand der Bearbeitung: 29.04.2015
- LUBW** (2013; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Broschüre, 23 S.
- LUBW** (2014; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Broschüre, 39 S.
- LUBW** (2015; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Broschüre, 95 S.
- MU Nds** (2016; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. Mbl. Nr. 7: 212-224
- NIERMANN I, BRINKMANN R, KORNER-NIEVERGELT F, BEHR O** (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-384
- NLT** (2014; Niedersächsischer Landkreistag): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 S.
- PETERSEN B, ELLWANGER G, BLESS R, BOYE P, SCHRÖDER E, SSYMANK A** (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2, Wirbeltiere. Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz 69/2
- RECK H, HERDEN C, RASSMUS J, WALTER R** (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen. Angew. Landschaftsökol. 44: 125 - 151
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE** (Hrsg., 2013): Managementplan für das FFH-Gebiet "Albtal mit Seitentälern" - bearbeitet von Mailänder Consult Karlsruhe, 139 S.
- REIJEN R, FOPPEN R** (1991): Effect of Road Traffic on the Breeding Site-tenacity of Male Willow Warblers (*Phylloscopus trochilus*). J. Ornithol. 132: 291-295
- REIJEN R, FOPPEN R** (1994): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. I. Evidence of reduced habitat quality for willow warblers (*Phylloscopus trochilus*) breeding close to a highway. J. appl. Ecol. 31: 85-94
- SCHREIBER M** (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen - Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten. Nat.schutz Landsch.plan. 46 (12): 361-369
- SIEMERS B, KERTH G, HELLENBROICH T, LÜTTMANN J, FUHRMANN M** (2006): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen - 1. Zwischenbericht (Stand 22.03.2006) (FE-Nr. 02.0256/2004/R). Forschungsbericht, 137 S.
- SSYMANK A, HAUKE U, RUCKRIEM C, SCHRÖDER E** (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz, Heft 53, 560 S.
- STRAUB F, TRAUTNER J, DORKA U** (2015): Die Waldschnepfe ist "windkraftsensibel. Nat.schutz Landsch.plan. 47(2): 49-58
- SÜDBECK P, ANDRETTKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Einwand 2:

Die notwendige Windhöffigkeit ist nicht belegt

Inzwischen liegen auch die Ertragsdaten für das zweite Betriebsjahr der Straubenhardter Windkraftindustrieanlagen vor. Und es bestätigt sich weiterhin, **wovor die Bürger-Initiative Gegenwind Straubenhardt e.V. immer gewarnt hatte:**

Straubenhardt und Umgebung ist ein Schwachwindstandort - der Stromertrag der Windräder war 2018 und ist auch 2019 katastrophal, auch wenn er für 2019 die Prognose der BI geringfügig übertroffen hat.

Da die geplanten Vorranggebiete „Heuberg“ und „Horntann“ in unmittelbarer Nähe zu den Windindustrieanlagen Straubenhardt liegen, sind für dies beiden Gebiete keine signifikant anderen Ertragsergebnisse zu erwarten.

Leider sind unsere Warnungen bzgl. Straubenhardt bei Bürgermeister, Gemeinderat und Landratsamt aber auf taube Ohren gestoßen. Dort hörte man lieber die Modellrechnungen der vom Investor bezahlten Ertragsprognose des TÜV Süd. **Die aber war extrem schöngerechnet**, während es sich auf der anderen Seite zeigt, dass die unabhängige Ertragsanalyse (<http://www.gegenwind-straubenhardt.de/Unabhängige%20Ertrags-Analyse.pdf>), die die BI selbst aus Windatlas und DWD Wetterdaten vorgenommen hat, die Realität von 2018 und 2019 **praktisch perfekt trifft!**

Für alle Straubenhardter Windräder weist der Netzbetreiber für 2019 einen Stromertrag von nur 63.400 Megawattstunden aus!

Während kürzlich der Straubenhardter Bürgermeister Viehweg vor dem Gemeinderat einen Ertrag von 67.000 MWh genannt hatte, der so auch in der Presse berichtet wurde (offenbar ohne eigene Recherche), weist der baden-württembergische Netzbetreiber TransnetBW offiziell die oben genannten 63.400 MWh aus. Wenngleich der Ertrag gegenüber 2018 gestiegen ist, blieb 2019 dennoch weiter dramatisch unter den vom TÜV prognostizierten 85.000 MWh. Die Prognose wurde zu gerade einmal 74,6% erfüllt.

Betrachtung der ersten beiden Betriebsjahre

Mitteln wir die Erträge der ersten beiden Jahre, erhalten wir eine durchschnittliche Erzeugung von 58.040 MWh. Dabei haben wir für 2018 wieder den rechnerischen Ertrag von 52.680 MWh angesetzt, der sich hochgerechnet ergeben hätte, wenn alle Windkraftanlagen das ganze Jahr 2018, also bereits ab 1. Januar 2018, am Netz befunden hätten. Der reale Ertrag trifft nun praktisch exakt die Prognose der BI, die wir mit 57.616 MWh errechnet hatten. **Einen gewissen Stolz, das reale Ergebnis derart exakt getroffen zu haben, können wir nicht verhehlen** - während der TÜV Süd mit seiner bisher um 46,5% überzogenen Prognose **doch ziemlich daneben lag.**

Wer trägt das Risiko von Verlusten?

Nun zunächst einmal haften diejenigen, die Wirsol ihr Geld bzw. meist wohl eher das Geld anderer Leute zum Bau der Anlagen gegeben haben. Wie Bürgermeister Viehweg kürzlich mitgeteilt hat, kalkuliert der Betreiber der Anlagen nicht mit dem Prognosewert des TÜV von

85.000 MWh sondern mit einem Stromertrag von nur 70.000 MWh. Man nahm also selbst an, dass die Stromerzeugung knappe 20% geringer ausfallen werde, als man in allen Publikationen und dem Genehmigungsgutachten der Öffentlichkeit mitteilt hatte!

Dennoch bleiben nun nach den ersten 2 Jahren schon rund 24.000 MWh fehlende Stromerträge, was schon **Mindereinnahmen von über 2 Millionen Euro** in nur 2 Jahren bedeutet. Erstaunlich ist, dass sich der aktuelle Betreiber, die Mainzer KMW Energien Verwaltungs-GmbH, bei einem solchen Ergebnis als 'mit dem Ertrag zufrieden' äußert?

War der Wind schuld?

Ja und nein. Wenn Windkraftanlagen zu wenig Strom erzeugen, liegt das natürlich an fehlendem Wind. Der hat aber nicht wirklich gefehlt. Der Wind in der Region war in 2018 absolut durchschnittlich und lag 2019 sogar 2% über dem langjährigen Vergleich 2010-2019, was 2019 zu rund 5% mehr Stromertrag geführt hat. Offenbar hat man sich also bei der Windmessung 2013 und/oder der Computermodellierung des TÜV bei den lokalen Windverhältnissen 'etwas verrechnet' und viel zu viel Wind angenommen.

Der neue Windatlas 2019

Die Abhandlung „WINDATLAS versus REALITÄT“ der Bundesinitiative Vernunftkraft in Zusammenarbeit mit dem Verein Mensch Natur e.V beschäftigt sich mit dem überarbeiteten Windatlas 2019 für Baden-Württemberg

(<https://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2019/09/Windatlas-versus-Realitaet-Zusammenfassung-190905.pdf>).

Diese Analyse untersucht den im Mai 2019 vorgestellten neuen Windatlas 2019 Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Konsistenz, die Zuverlässigkeit der Prognosen, und die Gültigkeit der darin getroffenen Aussagen. Der bislang verwendete Parameter „Mittlere Windgeschwindigkeit“ wird im neuen Windatlas durch die „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ ersetzt.

Es wird gezeigt, dass der willkürlich und politisch festgelegte Wert der Kappgeschwindigkeit von 15 Meter pro Sekunde physikalisch-technisch nicht begründet werden kann und zu einer **Überschätzung der Standortgüten von bis zu 20 Prozent führt.**

Weitere Unstimmigkeiten im neuen Windatlas treten zu Tage, wenn man die vom Umweltministerium Baden-Württemberg neu geforderte Flächenleistung von 215 Watt pro Quadratmeter betrachtet. Durch Validierung anhand von real existierenden Ertragsdaten des „Vorzeigewindparks“ Lauterstein auf der Ostalb wird gezeigt, dass diese in der Realität nicht erreicht wird. Weiterhin wird systematisch nachgewiesen, dass die meisten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg (Anmerkung: wie auch der Windpark Straubenhardt) weit unterhalb ihres prognostizierten Referenzertrags von 60 Prozent bleiben und somit hätten gar nicht genehmigt werden dürfen.

Gleichfalls zeigt die Analyse auf, dass der Auslastungsgrad aller zurzeit vorhandenen Windkraftanlagen im Bereich von 20 Prozent bezogen auf die möglichen Vollaststunden bleibt. Dies bestätigt sich ebenfalls durch einen unabhängigen Zugang über die Untersuchung der

Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeiten, die systematisch für 28 vorhandene Messstationen des Deutschen Wetterdienstes in Baden-Württemberg erstellt wurden. Aus den gemessenen Weibull-Parametern für die Windgeschwindigkeitsverteilungen folgt zwingend, dass der am häufigsten vorkommende Betriebszustand einer Windkraftanlage in Baden-Württemberg der Stillstand ist. Dies deckt sich mit der Alltagserfahrung von stillstehenden Windrotoren im Schwachwindland Baden-Württemberg.

Interessant ist ein weiteres Ergebnis der Untersuchung: Im Gegensatz zur Darstellung im neuen Windatlas 2019 Baden-Württemberg wird nachgewiesen, dass vorhandene transparente Messreihen der Windgeschwindigkeiten des Deutschen Wetterdienstes sehr wohl für eine Ertragsprognose von Windkraftanlagen benutzt werden können. Ihre Genauigkeit scheint zumindest mit jener des Windatlas vergleichbar, wenn nicht sogar höher zu sein.

Ein weiterer Schwachpunkt des neuen Windatlas 2019 Baden-Württemberg ist, dass der **behauptete Abgleich im Modell mit den Ertragsdaten bereits vorhandener Windkraftanlagen entweder gar nicht oder fehlerhaft durchgeführt wurde.**

Dies zeigt sich sehr einfach, indem man im aktuellen Windatlas auf der Karte an eine Stelle einer vorhandenen Windkraftanlage geht und jene Werte mit vorhandenen Ertragsdaten vergleicht. Die Ursache für die Diskrepanz bleibt unklar, zeigt aber, dass der Windatlas seinem eigenen Anspruch an eine vermeintlich höhere Genauigkeit, an seine Zuverlässigkeit und eine Verwendbarkeit für künftige Planungen nicht erfüllt.

Die verwendete Datengrundlage wurde zudem nicht öffentlich gemacht und kann damit keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Die Landesregierung als Auftraggeber ist somit ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber den Landkreisen, den Kommunen und der Bürgerschaft nicht nachgekommen, Transparenz und Objektivität der Studie zu gewährleisten.

Zusätzlich verweisen wir auf eine eigene Analyse des Windatlas BW 2019 im Anhang:

„Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit der Realität am Standort der Windkraft-Industrieanlage Straubenhardt mit 11 Windkraftanlagen Siemens SWT-113 3.0 mit 140m Nabenhöhe aus den Ergebnissen der Betriebsjahre 2018 und 2019“, BI Gegenwind Straubenhardt e.V., September 2020.

Daher lehnen wir jede weitere Zerstörung durch Windindustrieanlagen in unseren heimischen Wäldern ab.

Einwand 3:

Schutz vor Infraschall ist bei den gegebenen Abständen zur Wohnbebauung nicht möglich.

Das Umweltbundesamt schreibt auf seiner Homepage (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltverfassungsrecht/vorsorgeprinzip>) zum Vorsorgeprinzip:

Das Vorsorgeprinzip ist eines der Hauptprinzipien des deutschen Umweltrechts. Es ist in Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrags als Selbstverpflichtung des Gesetzgebers ausdrücklich geregelt und damit geltendes Bundesrecht. Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert. Dieser beauftragt den Staat, auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, was neben Gefahrenabwehr auch Vorsorge gebieten kann.

*Das Vorsorgeprinzip ermöglicht es dem Staat insbesondere, Situationen der Ungewissheit rechtlich zu bewältigen, und stellt sicher, dass der Staat auch in diesen Situationen handlungsfähig ist. Es kann umweltschützendes staatliches Handeln legitimieren oder sogar gebieten. **In Situationen der Ungewissheit können die Folgen eines Tuns für die Umwelt wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht endgültig eingeschätzt werden, die vorliegenden Erkenntnisse geben aber Anlass zur Besorgnis.** In diesen Fällen muss der Staat nicht abwarten, bis Gewissheit besteht, sondern er kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf den Besorgnisanlass reagieren.*

Dass es Grund zur Besorgnis gibt, soll an dieser Stelle nicht weiter bewiesen werden. Es würde den Rahmen dieses Dokuments sprengen. Genannt seien dennoch einige wenige seriöse Stellen um sich unabhängig informieren zu können.

Außen vor bleiben allerdings ungeachtet der Stellung der herausgebenden Personen oder Institutionen Veröffentlichungen mit unsinnigen Aussagen wie zum Bsp. das Papier des Bayerischen Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2014 („Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, siehe http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf).

Dort findet man Aussagen wie folgende (Seite 1, letzter Absatz):

„Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören können.“

Es soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden, dass Infraschall gerade deswegen Infraschall genannt wird, weil der betreffende Frequenzbereich unterhalb des Hörbereichs des menschlichen Gehörs liegt und gerade deshalb nicht gehört werden kann.

Ein weiteres Bsp aus derselben Veröffentlichung ist folgendes (Seite 4, vorletzter Absatz):

„Liegen die Pegel des Infraschalls unterhalb der Hörschwelle, konnten in Studien am Menschen bisher keine Wirkungen auf das Gehör, auf das Herz-Kreislauf-System oder andere Symptome beobachtet werden. Allerdings liegen bisher nur wenige Studien für diesen Bereich vor.“

Die Aussage lautet also:

„Man hat bisher nichts gefunden, hat allerdings auch noch nicht wirklich gesucht“

Von der Qualität her bessere Dokumente zum Kenntnisstand über Infraschall und seine Wirkung auf Menschen und Tier finden sich hingegen hier:

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe / 2006

(http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefahrungsanalysen/Seismologie/Downloads/infraschall_WKA.pdf;jsessionid=97AB6C63745DFB03E9740E4664000F13.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2)

Robert-Koch Institut / 2007

(http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/UmweltKommission/Archiv/Schall.pdf?__blob=publicationFile)

Umweltbundesamt / 2013

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/geraeuschbelastung_durch_tieffrequenten_schall.pdf)

Umweltbundesamt / 2014

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf)

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

1. WKA können messtechnisch über viele km (> 25 km) hinweg detektiert werden.
(Vergleiche BGR Studie aus 2006: „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover“, Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover)
2. Der Frequenzbereich, der in der Tierwelt zur Kommunikation genutzt wird ist um einiges Größer als der, den der Mensch noch hören kann. So ist inzwischen bekannt, dass Elefanten mittels Infraschalls über viele Kilometer Distanz miteinander kommunizieren können. Den Infraschall, den Elefanten über den Boden weitergeben, kann noch in 50 km Entfernung messtechnisch nachgewiesen werden.

D.h. die Existenz von Infraschall als Luft- oder Bodenschall kann nicht angezweifelt werden.

Ebenso kann nicht angezweifelt werden, dass Windkraftanlagen zu den größten Infraschallerzeugern (Luft wie Boden) gehören (siehe Umweltbundesamt).

Wie Infraschall beim Menschen wirkt, ist unklar. Dass es Wirkungen gibt, dafür gibt es genügend Hinweise.

Aus der Tatsache, dass der Mensch für Infraschall keine Sensoren besitzt, kann nicht geschlossen werden, dass damit auch keine Wirkung auf den Menschen hervorgerufen wird. Als einfache Beispiele dafür seien die Radioaktivität oder die elektromagnetischen Felder genannt.

Die bisherigen Abstandsregeln zu WKA entsprechen somit nicht der staatlichen Vorsorgepflicht und sind daher nicht verfassungskonform. Dementsprechend wurde beim Verfassungsgericht in Karlsruhe im März dieses Jahres eine Verfassungsbeschwerde erhoben.

Die in der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Sicherheitsabstände sind ebenfalls zu gering.

Da in der aktuellen Situation der Ungewissheit wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Infraschallwirkung von WKA nicht endgültig eingeschätzt werden können, die vorliegenden Erkenntnisse aber zweifellos Anlass zur Besorgnis geben müssen, **fordern wir einen Sicherheitsabstand zu den WKA von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe der geplanten WKA.**

Im Übrigen verweisen wir auf die Abhandlung von Frau Dr. Dagmar Schmucker im Anhang (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang) und auf die Arbeitsgruppe Infraschall unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Vahl der Uniklinik Mainz. Eine vielbeachtete Studie von Prof. Dr. Vahl zeigt: Infraschall von Windrädern kann die Herzleistung des Menschen deutlich schädigen.

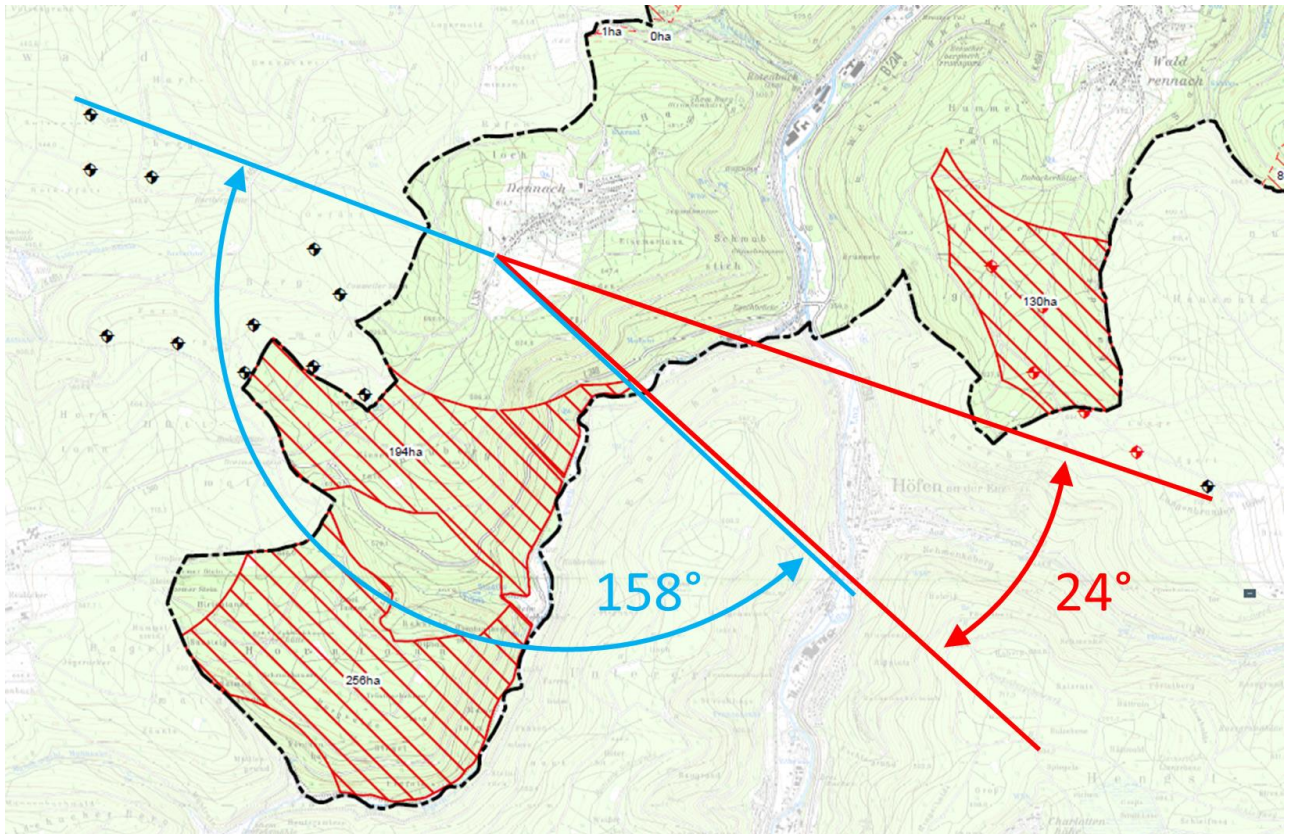
Einwand 4:

Die Gemeinde Dennach wird durch Windindustrieanlagen umzingelt

Die im Dokument „Begründung zur Flächennutzungsplan-Neufassung mit sachlichem Teil-FNP Windenergie“ vorgestellte Berechnung zur Umzingelungswirkung lehnen wir mit nachfolgenden Begründungen ab:

1. Der Mittelpunkt der Winkelberechnung wurde in Dennach so gelegt, dass der Umzingelungswinkel die max. zulässigen 120° und der Freihaltewinkel zum Planungsgebiet "Hirschgarten" mindestens 60° erreicht.
2. Den Scheitelpunkt des Umfassungswinkels in den geometrischen Mittelpunkt einer Ortschaft zu legen ist für die Gemeinde Dennach ungeeignet, da es sich bei Dennach um ein sogenanntes Waldhufendorf oder Straßendorf handelt. Straßendörfer sind langgestreckte Siedlungen. Daher muss die Winkelbetrachtung jeweils für die beiden Ortseingänge durchgeführt werden und hierbei ergeben sich signifikant andere Ergebnisse auf Grund der räumlichen Nähe zu den geplanten wie bestehenden Windindustrieanlagen Straubenhardt, Heuberg und Hirschgarten.

Nachfolgendes Bild zeigt die Winkelsituationen für den südlichen Ortsausgang. Beide Winkel, Umfassungswinkel und Freihaltewinkel befinden sich hier im unzulässigen Bereich.



Windindustrieanlagen heutiger Bauart mit bis zu 240m Höhe über Grund sowie positioniert in exponierter Lage entfalten unbestritten und auch von der Rechtsprechung bestätigt eine beträchtliche und damit signifikante Fernwirkung.



Sicht auf den Windpark Straubenhardt vom Ortsausgang Rotensol Richtung Neusatz.

Entfernung zum nächst gelegenen WKA im Bild: ca. 3,5 km.

Entfernung zum am weitesten entfernten WKA im Bild: ca. 5 km

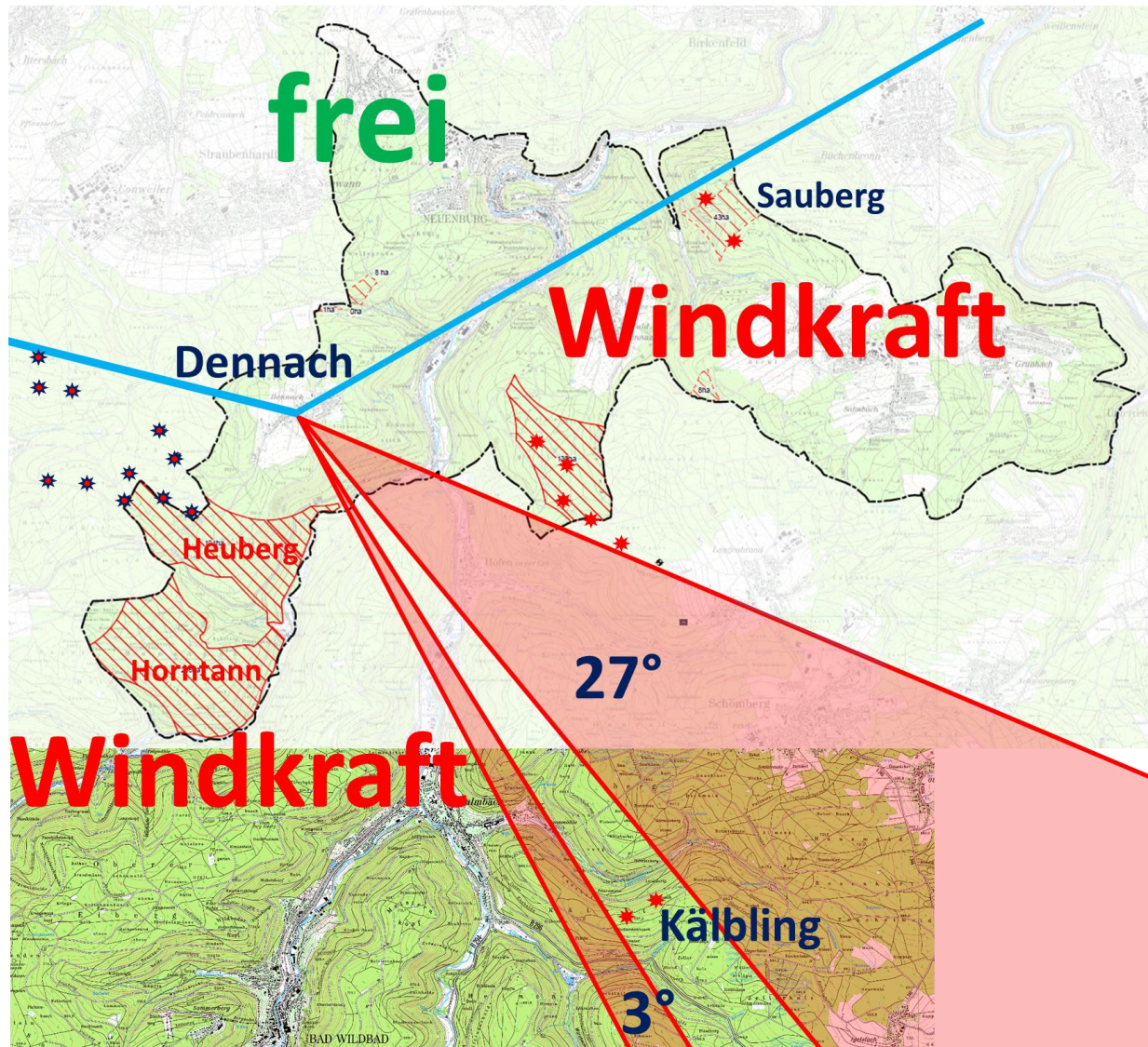
Den maßgeblichen Betrachtungsraum auf ein 5 km Umfeld um Ortschaften mit dem Verweis auf Planungshinweisen der Windfibel Baden-Württemberg aus dem Jahr 2003 zu beschränken ist daher nicht sachgerecht. Die 17 Jahre alten Empfehlungen der damaligen Windfibel können angesichts der enormen Baugrößen heutiger Windindustrieanlage keine Relevanz mehr entfalten.

In allen uns bekannten Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden Visualisierung für die Fernwirkzone 10km vorgelegt. Dementsprechend muss auch hier die Fernwirkzone 10km als maßgeblichen Betrachtungsraum herangenommen werden.

Daher müssen bei der Betrachtung des Umfassungs- und des Freihaltewinkels die beiden anhängigen Genehmigungsverfahren „Saukopf“ bei Engelsbrand (Juwi) sowie „Kälbling“ bei Bad Wildbad/Calmbach (EnBW) mit betrachtet werden.

Denn schon in ein 5 km Umfeld müssen die Windindustrieanlagen auf dem Sauberg (Entfernung zu Dennach: knapp 5 km) mit betrachtet werden. Die sich in der Genehmigung befindlichen Windindustrieanlagen auf dem Kälbling befinden sich in knapp 8 km Entfernung und werden somit von der 10km Fernwirkzone erfasst.

Nachfolgendes Bild zeigt die völlig untragbare und unzumutbare Situation.



Wir lehnen daher vollumfänglich den vorgestellten Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand gemäß Beschlussvorlage Nr. 92/2020, Konzentrationszonen Windkraft, ab

Einbeziehung weiteren Vorbringens

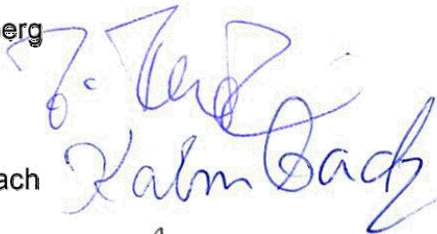
Die Gemeinde Döbel beabsichtigt Stellungnahmen abzugeben. Wir machen das dortige Vorbringen, auch um Wiederholungen zu vermeiden, zum Gegenstand unserer jetzigen Einwendungen und nehmen auf das komplette dortige Vorbringen einschließlich aller der dort vorgelegten Unterlagen ausdrücklich Bezug.

mit freundlichen Grüßen


Heinz Hummel



Jürgen Falkenberg



Luciana Kalmbach



Christel Olivier



Ingo Zerrer



Anhänge:

WINDATLAS versus REALITÄT

Eine kritische Betrachtung des überarbeiteten Windatlas 2019 von Baden-Württemberg

Dr.-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl. Ing. (FH) Jörg Saur, Prof. Dr. rer. nat. Michael Thorwart

Verein Mensch Natur e.V, Göppingen

Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang

Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Absolventin Curriculum klinische Umweltmedizin, Mitglied Deutscher Berufsverband klinischer Umweltmediziner, Weil der Stadt

Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment

Ryan Chaban, Ahmed Ghazy, Eleni Georgiade, Nicole Stumpf, Christian-Friedrich Vahl

Department of Cardiothoracic and Vascular Surgery, University Hospital of Johannes Gutenberg University Mainz, Germany, Faculty of Medicine

University of Mainz, Germany

„Vergleich des Windatlas Baden-Württemberg mit der Realität am Standort der Windkraft-Industrieanlage Straubenhardt mit 11 Windkraftanlagen Siemens SWT-113 3.0 mit 140m Nabenhöhe aus den Ergebnissen der Betriebsjahre 2018 und 2019“, BI Gegenwind Straubenhardt e.V., September 2020.